

# Satzung des Sportverein Mandern 1947

## §1

### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der im Jahre 1947 in 54429 Mandern gegründete Fußballverein führt den Namen Sportverein Mandern 1947. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland Pfalz und den zuständigen Landesfachverbänden. Der Verein hat seinen Sitz in 54429 Mandern. Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter der Register-Nr. 1427 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf einer Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung im Sinne §3 26 EStG beschließen

## §2

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten alle Erwachsenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.
4. Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.
5. Bei Wiedereintritt in den Verein, ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitglieds begründet lagen. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Vorstand bestimmt. Mit dem Eintritt unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 – 79 BGB.

### **§3 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres zu erfüllen.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
  - b. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
  - c. Wegen eines schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens;
  - d. Wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen und Aufheben des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

### **§4 Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt.  
Außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung im Bedarfsfalle mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
3. Mitglieder, die Aufgrund von Alter oder Krankheit auf Pflegedienste bzw. Altersheime angewiesen sind, können auf Antrag eine beitragsfreie Mitgliedschaft erwerben.  
Voraussetzung hierfür ist eine mindestens 10-jährige Vereinsmitgliedschaft.

### **§5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

## **§6 Maßregeln und Rechte**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a. Verweis;
  - b. Angemessene Geldstrafe;
  - c. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

2. Den Mitgliedern des Vereins stehen die Gerätschaften und Anlagen des Vereins zur Verfügung. Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

## **§7 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung;
  - b. der Gesamtvorstand
  - c. das Präsidium im Sinne von § 26 BGB

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) findet in jedem Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstands-Mitglieder, als Versammlungsleiter, geleitet.
3. Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse liegt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von sieben Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a. der Vorstand beschließt;
  - b. ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidium beantragt hat.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Presse und Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen. Zwischen Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Tagen liegen.

6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes;
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
  - c. Entlastung des Vorstandes;
  - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
  - e. Beschlußfassung über vorliegende Anträge;
  - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliedsversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Mitglied dies wünscht. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus a.) dem Präsidium und b.) den weiteren Vorstandsmitgliedern  
Der Vorstand besteht aus mind. 10 bis max. 15 Vorstandsmitgliedern.  
Der Abteilungsleiter Tennis, sowie sein Stellvertreter (lt. §16 Abs. 7 sowie §9 Abs. 3) sind hier mit enthalten.

Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander.

Aus dem Gesamtvorstand werden drei Vorstandsmitglieder als Mitglieder des Präsidiums vorgeschlagen und durch die Mitgliedsversammlung gewählt.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandmitglieder werden in einem

Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung als Aushang, sowie im Internet kenntlich gemacht.

Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

2. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bildet die gleichberechtigten drei Mitglieder des Präsidiums. Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Präsidiumsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

3. Resortleiter:
  - a. Der Abteilungsleiter für Tennis, sowie dessen Stellvertreter werden in der Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Tennisabteilung gewählt. Die Wahl bedarf lediglich der Kenntnisnahme durch die Mitgliederversammlung des SV Mandern ( siehe § 16)
4. Der Vorstand leitet den Verein. Das Präsidium beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.  
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Das Präsidium hat Sitz und Stimme bei allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Es ist berechtigt, auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
  - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
  - b. die Bewilligung von Ausgaben
  - c. die Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern
  - d. alle Entscheidungen, soweit sie im Interesse des Vereins liegen.
6. Das Präsidium ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.  
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Präsidiums laufend zu informieren. Beschlüsse, die Geldausgaben über 300 € bedingen, bedürfen der internen Abstimmung des Vorstandes. Die Genehmigung kann bei geringeren Beträgen vom Präsidium erteilt werden.
7. Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke ausgerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für steuerliche Begünstigungen enthält. Die Vorschrift des § 5-10 GemV bleibt unberührt. Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt § 12 (2) GemV sinngemäß. Der Verein hat den Nachweis, daß seine tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des § 15 (1) GemV entspricht durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes, und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, daß vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§10**

### **Aufgaben der Mitglieder**

1. Den übrigen Mitgliedern obliegt die Erfüllung ihrer Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

## **§11 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.  
Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Ausschuss-Leiter. Der Ausschuss-Leiter unterrichtet den Vorstand über die Arbeiten und Vorschläge des Ausschusses.

## **§12 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden, durch die Mitgliederversammlung, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Aus dem Gesamtvorstand werden drei Vorstandsmitglieder als Mitglieder des Präsidiums vorgeschlagen und durch die Mitgliedsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§13 Kassenprüfer**

1. Das Präsidium, sowie sein beauftragter Kassierer tragen die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch das Präsidium. Das Präsidium, sowie sein beauftragter Kassierer haben den Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.  
Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr geprüft durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums, sowie seines beauftragter Kassierer.

## **§14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat
  - b. von zwei drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Mandern mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## **§15** **Vereinslokal**

1. Das Vereinslokal wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sollte der Vereinsvorstand durch besondere Umstände in der folgenden Geschäftsperiode gezwungen sein, ein neues Vereinslokal zu wählen, so kann der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit wählen.

## **§16** **Tennisabteilung**

1. Name und Sitz der Abteilung:  
Die Abteilung führt den Namen „Tennisabteilung – SV Mandern“  
Die Abteilung hat ihren Sitz in Mandern
  
2. Rechtsstellung der Abteilung:  
Die Tennisabteilung ist dem SV Mandern angegliedert.  
Die Mitglieder der Tennisabteilung sind automatisch Mitglieder des SV Mandern.  
Für die Abteilungsmitglieder hat die Satzung des SV Mandern Gültigkeit
  
3. Zweck der Abteilung und Verbandszugehörigkeit:  
Zweck der Abteilung ist die Pflege und die Förderung des Tennissports auf gemeinnütziger Basis.  
Es gilt entsprechend § 1 Abs.2 der Satzung  
Die Abteilung ist Mitglied im Tennisverband Rheinland e.V.
  
4. Beiträge:  
Die Abteilung hat die Möglichkeit einen Abteilungsbeitrag zu erheben; dieser wird durch die Abteilungsversammlung bestimmt.
  
5. Organe der Abteilung:  
Organe der Abteilung sind:
  - a. die Abteilungsversammlung
  - b. die Abteilungsleitung ( Vorstand )
  
6. Abteilungsversammlung  
Für die Abteilungsversammlung gilt entsprechend §8 der Satzung.  
Die jährliche, ordentliche Abteilungsversammlung muss zeitlich immer vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Gesamtsportvereins stattfinden.  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Tennisabteilung ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

7. Abteilungsleitung (Vorstand):

Die Abteilungsleitung ist das ausführende Organ der Abteilung. Sie besteht aus:

- a. dem Abteilungsleiter
- b. dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- c. dem Schriftführer
- d. dem Schatzmeister
- e. dem Jugendwart
- f. dem Sportwart
- g. dem Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf 2 Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Abteilungsleitung ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.

8. Aufgaben der Abteilungsleitung:

Der Abteilungsleitung obliegen alle Aufgaben der Abteilungsleitung. Sie beschließt entsprechende Geschäfts-, Platz-, und Spielordnungen und regelt das sportliche und gesellschaftliche Leben innerhalb der Abteilung.

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen Ihres Haushaltes zu tätigen.

9. Kassenprüfung:

Die Abteilungskasse ist jährlich, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins, nach §13 der Satzung zu prüfen, damit das Ergebnis in die Bilanz des Hauptkassierers einfließen kann.

10. Auflösung der Abteilung:

- a. Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer außerordentlichen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der Abteilung“ stehen.
- b. Die Einberufung einer solchen Abteilungsversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  1. Die Abteilungsleitung (Vorstand) mit einer drei viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
  2. Von zwei drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung schriftlich gefordert wurde.
- c. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- d. Bei Auflösung der Abteilung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Abteilung an den Sportverein SV Mandern mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzungsergänzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgte am 19.03.2015 durch den 1.  
Vorsitzenden, sowie durch schriftliche Einladung durch die Presse.

Die vorstehende Satzungsergänzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.04.2015  
mit **46** Ja- Stimmen gegen **0** Nein- Stimmen bei **0** Enthaltungen angenommen.

Mandern, den 03.04.2015

Der Vorstand des SV Mandern:

erster Vorsitzender:  
(Hewener Thomas)

zweiter Vorsitzender:  
(Justinger Bernd)

Schriftführerin:  
(Eisenring-Scheuer Tina)

Hauptkassierer:  
(Justinger Christian)